

# Ein Laie als Abt?

von Laurentius Eschböck OSB

*Am 18. Mai 2022 hat Papst Franziskus ein Reskript veröffentlicht, mit dem er es ermöglicht, dass in Ausnahmefällen auch Laienmitglieder einen klerikalen Orden leiten können.*

Papst Franziskus hat schon mehrfach das allgemeine Kirchenrecht geändert, auch in dem Bereich, der die gottgeweihten Personen, die Ordenschristen, betrifft (can. 573–746 CIC). Die gängigere Form dafür ist das *Motu Proprio*, mit welchem der Papst „aus eigenem Antrieb“, ohne dass jemand zuvor einen Antrag gestellt hätte, eine kleinere Gesetzesänderung vornimmt. Die Gegenform dazu stellt das *Reskript* dar, ein Verwaltungsakt, der auf eine Bitte hin gewährt wird (vgl. can. 59, § 1 CIC). In der Praxis der Römischen Kurie findet sich seit dem Ende der Sechzigerjahre des vorigen Jahrhunderts zusätzlich die Form des *Rescriptum ex audientia Ss.mi*: Die Leiter einer Römischen Kurienkongregation erbitten in einer Audienz beim Hl. Vater eine Entscheidung, welche schriftlich festgehalten und in der Form eines solchen Reskriptes auch veröffentlicht wird.

Am 11. Februar 2022, im Vatikan wegen des Jahrestags der Unterzeichnung der Lateranverträge (1929) an sich ein Feiertag, wurde den Oberen der Kongregation für die Institute des gottgeweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens (*CIVCSVA: Congregatio pro Institutis vitae consecratae et Societatibus vitae Apostolicae*), dem Kardinalpräfekten und dem Erzbischofsekretär, eine solche Audienz gewährt, bei der Papst Franziskus zwar nicht den Wortlaut eines Canons geändert hat, aber der *CIVCSVA* eine weitreichende Befugnis eingeräumt hat. Eine solche Vollmacht wird für gewöhnlich als „Fakultät“ bezeichnet, weil jemand – über seine Amtsgewalt hinaus – die Möglichkeit hat, eine Handlung zu setzen.

Konkret handelt es sich um die Fakultät, in einem klerikalen Institut päpstlichen Rechtes bzw. in einer Gesellschaft des apostolischen Lebens ein Laienmitglied zum Amt des höheren Oberen zuzulassen. Gemäß can. 620 CIC sind höhere Obere jene, die ein ganzes Institut, eine Provinz, einen ihr gleichgestellten Teil oder eine rechtlich selbständige Niederlassung (Abtei) leiten, sowie ihre Stellvertreter (somit auch der Prior). Dazu kommen der Abtprimas und der Obere einer monastischen Kongregation (Abtpräses), die jedoch nicht die ganze Vollmacht haben, die das allgemeine Recht den höheren Oberen zuteilt.

Gemäß can. 588, § 1 CIC ist nun zwar der Stand des geweihten Lebens seiner Natur nach weder klerikal noch laikal, aber die einzelnen Institute werden jeweils als solche definiert. Als klerikal wird ein Institut bezeichnet, das (a) aufgrund des von seinem Stifter gewollten Ziels oder Vorhabens oder kraft seiner rechtmäßigen Überlieferung unter der Leitung von Klerikern steht, (b) die Ausübung der heiligen Weihe vorsieht und (c) von der kirchlichen Autorität als solches anerkannt ist (vgl. can. 588, § 2 CIC). Als laikal dagegen wird ein kirchlich anerkanntes Institut bezeichnet, dessen eigentümliche Aufgabe eine Ausübung der heiligen Weihe nicht einschließt (vgl. can. 588, § 3 CIC).

Von der Vorschrift „unter der Leitung von Klerikern“ in can. 588, § 2 CIC kann die *CIVCSVA* nun dispensieren und somit einen Laienoberen in einem klerikalen Institut zulassen. Zwar entscheidet die *CIVCSVA* nach eigenem Ermessen (ohne beim Hl. Vater rückzufragen), aber nicht generell, sondern nur ausnahmsweise und in Einzelfällen. Diese Möglichkeit der Zulassung ist allerdings an einige Voraussetzungen gebunden:

- Ein nichtgeweihtes Mitglied eines klerikalen Instituts päpstlichen Rechtes kann erst dann zum höheren Oberen (*superior maior*) ernannt werden, wenn die schriftliche Genehmigung der CIVCSVA vorliegt. Diese Bitte um Genehmigung darf der oberste Leiter (*supremus moderator*) erst stellen, nachdem er die Zustimmung seines eigenen Rates erhalten (und sich nicht nur mit ihm beraten) hat (vgl. *Rescr. ex aud.*, Nr. 2).
- Sollte ein Laienmitglied zum obersten Leiter (*supremus moderator*) oder zum höheren Oberen (*superior maior*) gemäß dem Eigenrecht gewählt werden, ist dafür die Bestätigung der Wahl durch die CIVCSVA notwendig. Diese Bestätigung erfolgt ebenfalls durch eine schriftliche Genehmigung (vgl. *Rescr. ex aud.*, Nr. 3).
- Die Einsetzung eines Laien als Ortsoberen (*superior localis*) kann der oberste Leiter (*supremus moderator*) mit der Zustimmung seines Rates vornehmen, ohne jegliche Mitwirkung der CIVCSVA (vgl. *Rescr. ex aud.*, Nr. 1).
- Die CIVCSVA behält sich vor, die einzelnen Fälle und die vom obersten Leiter oder vom Generalkapitel angegebenen Gründe zu prüfen (vgl. *Rescr. ex aud.*, Nr. 4).
- Klausuralprior kann mit römischer Genehmigung ein Laie sein.
- Ein gewählter Konventualprior braucht die Bestätigung durch Rom.
- Sollte ein Laienmitbruder zum Abtpräses gewählt werden, ist ebenso die Genehmigung durch die römische Kurienbehörde erforderlich.

Das Reskript beschränkt sich auf die rein praktischen Fragen. Es erläutert nicht die Beschaffenheit der Vollmacht der Oberen, denn can. 596, § 1 CIC bestimmt: Obere und Kapitel der Institute haben die im allgemeinen Recht und in den Konstitutionen umschriebene Vollmacht über die Mitglieder. Laut § 2 dieses Canons besitzen sie überdies in den klerikalen Ordensinstituten päpstlichen Rechts kirchliche Leitungsgewalt sowohl für den äußeren als auch für den inneren Bereich (vgl. can. 596, § 2 CIC). Zur Ausübung der Leitungsgewalt sind diejenigen befähigt, welche die heilige Weihe empfangen haben (vgl. can. 129, § 1 CIC); Laien können bei der Auswirkung dieser Gewalt nach Maßgabe des Rechtes mitwirken (vgl. can. 129, § 2 CIC). Das Reskript erwähnt, dass die Fakultät ungeachtet des can. 134, § 1 CIC erteilt wird; dieser Canon besagt, dass höhere Obere klerikaler Ordensinstitute päpstlichen Rechtes auch Ordinarien sind. Ebenso wenig beschäftigt sich das Reskript mit dem Gebrauch der Pontifikalien durch einen zukünftigen Laienabt.

Antworten auf die noch offenen Fragen werden sich aus der Art und Weise ergeben, wie die CIVCSVA ihre neue Fakultät anwendet. Die Bestimmungen des Reskriptes traten mit 18. Mai 2022 in Kraft.

### Folgen für monastische Gemeinschaften

- Ein Laienmitbruder kann zum Abt postuliert werden; er muss sich nicht mehr wie bisher vor Empfang der Benediktion zum Priester weihen lassen.